

141.11

Kantonale Bürgerrechtsverordnung (Änderung)

(vom 29. Juni 2005)

I. Die Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht vom 25. Oktober 1978 wird wie folgt geändert:

- Allgemeines
a) Festsetzung
- § 43. Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken. Für mit eingebürgerte Kinder werden keine Gebühren erhoben. Abs. 3 unverändert. Für die Berechnung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gebührensatzfestsetzung massgebend.
- § 43 a wird aufgehoben.
- Marginalie zu § 44:
b) Bezug
- Gemeindegebühren
a) Grundsatz
- § 45. Die Gebühren für Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet sind, dürfen die Ansätze der §§ 47 und 48 nicht übersteigen.
- b) Ausnahmen
- § 46. Abs. 1 unverändert. Für alle Bewerber, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind angemessene Ermässigungen vorzusehen. Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- Kantonsgebühr
a) Grundsatz
- § 47. Die Aufnahme von Schweizern ins Kantonsbürgerrecht ist gebührenfrei. Ausländer bezahlen eine Gebühr von Fr. 500 pro Person.
- b) Ermässigung
- § 48. Ausländer, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlen die halbe Gebühr.

Anhang

Der Anhang zur Kantonalen Bürgerrechtsverordnung wird aufgehoben.

- II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fierz	Husi